

*) Die Frage des Kampfes gegen Sabotage und Spekulation wurde durch F. E. Dzierzynski dem Rat der Volkskommissare zur Erörterung im Zusammenhang mit einer jähen Verschärfung der Sabotage durch ehemalige Beamte vorgelegt, welche von der russischen und ausländischen Großbourgeoisie unterstützt wurden. Gleichzeitig hatte sich die Spekulation mit Waren des dringenden Bedarfs verstärkt. Im Dekretentwurf zum Kampf gegen Sabotage und Spekulation, der durch die Gesamtrussische Tscheka vorgelegt wurde, waren entschiedene Maßnahmen des Kampfes gegen die Verbrecher und jene Personen enthalten, die ihnen Unterschlupf gewährten. Der Rat der Volkskommissare übergab den Dekretentwurf zur endgültigen Ausarbeitung an eine Kommission. Die energischen Maßnahmen, welche gegen die Inspiratoren der Sabotage und hohe Beamte getroffen wurden, sowie öffentliche Prozesse gegen unverbesserliche Spekulanten und die breite Aufklärungsarbeit führten zu einem allmählichen Rückgang der Sabotage und der Spekulation. Aus diesem Grunde entfiel die Notwendigkeit, ein besonderes Dekret zu dieser Frage anzunehmen.

Ende Januar 1918 zeigten die Saboteure gruppenweise „Reue“ und baten die Sowjetregierung, in ihre Dienste treten zu dürfen und im Zusammenhang damit gab der Rat der Volkskommissare zur Frage der Saboteure einen speziellen Beschluß heraus (s. Dokument Nr. 34).

²⁾ W. R. Menshinski war Volkskommissar für Finanzen.

³⁾ M. G. Bronski war Stellvertreter des Volkskommissars für Handel und Industrie.

Nr. 32

Beschluß des Rates der Volkskommissare über ein Revolutionstribunal für die Presse

28. Januar (10. Februar) 1918

1. Beim Revolutionstribunal wird ein Revolutionstribunal für die Presse geschaffen.¹⁾ Zum Zuständigkeitsbereich des Revolutionstribunals für die Presse gehören Verbrechen und Vergehen gegen das Volk, die unter Ausnutzung der Presse begangen wurden.

2. Zu den Verbrechen und Vergehen unter Ausnutzung der Presse gehören Veröffentlichungen aller Art mit unwahrem oder entstellendem Charakter über Erscheinungen des öffentlichen Lebens, da sie einen Anschlag auf die Rechte und Interessen des revolutionären Volkes darstellen, sowie Verletzungen der von der Sowjetmacht erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Presse.

3. Das Revolutionstribunal für die Presse besteht aus drei Personen, welche für eine Frist von nicht mehr als drei Monaten durch den Rat der Arbeiter- und Bauerndeputierten gewählt werden.

4. a) Zur Bearbeitung der Voruntersuchungen beim Revolutionstribunal für die Presse wird eine aus drei Personen bestehende Unter-